

Aufruf der Schweizerischen Winterhilfe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **62 (1965)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unangetastet bleibt. Der Regierungsrat betraut eine gemeinnützige Institution mit den Funktionen einer amtlichen Beratungsstelle. Erst wenn diese Bemühungen ohne Erfolg bleiben, sollen behördliche, stufenförmig gestaltete Maßnahmen, wie Erprobung (Ermahnung und Erteilen von Weisungen durch den Gemeinderat) psychiatrische Begutachtung und Behandlung sowie Einweisung in eine Trinkerheilstätte, folgen. Das in unserem dichtbesiedelten Kanton kaum mehr genügend zu überwachende Wirtshaus- und Alkoholverbot wurde fallen gelassen und durch die gemeinderätliche Weisung, abstinent zu leben, ersetzt. Neu ist die im Gesetz festgehaltene Verpflichtung der Behörden, die Existenz der Familie während eines Aufenthaltes eines Alkoholgefährdeten in einer Anstalt oder Heilstätte sicherzustellen, und zwar außerhalb der ordentlichen Armenunterstützung. Durch genaue Umschreibung der Verfahrensvorschriften und Gewährung des rechtlichen Gehörs sind Willkürhandlungen praktisch ausgeschlossen. Das Gesetz sieht auch die Schaffung einer kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs vor, der vor allem die Ausbreitung von Empfehlungen zur generellen Vorsorge obliegt. So stellt das neue Gesetz zweifellos ein wertvolles Instrument zur Bekämpfung der Alkoholnot dar und wird sich bei richtiger Anwendung für viele segensreich auswirken.

W. Haug

Aufruf der Schweizerischen Winterhilfe

Liebe Mitbürger,

Mit den Einrichtungen der staatlichen Fürsorge und Wohlfahrt verhindern wir das Absinken der Armen in Hunger und Obdachlosigkeit, in Elend und Not. Wir betrachten dies als eine selbstverständliche Pflicht unseres Staatswesens.

Das aber wissen wir alle: ließen wir es dabei bewenden, bliebe jener Teil unserer Bevölkerung, der, obwohl er nicht von der Armenbehörde betreut werden muß, dennoch unter Entbehrungen und zeitweiliger Bedrängnis zu leiden hat, von jeglichem freundeidgenössischen Beistand ausgeschlossen.

Die private Hilfstätigkeit, wie sie durch die Schweizerische Winterhilfe vertreten und ausgeübt wird, ergänzt die gesetzliche auf sinnvolle Weise. Freiwillig unschematisch füllt sie jene Lücke aus, in der jene Mitbürger leben, die wohl so viel erwerben können, um ihre Existenz zu fristen, doch zu wenig ersparen können, um Mißgeschicken und Schicksalsschlägen, wie Krankheiten, Unfall, Erschöpfungszustände, sogleich wirksam zu begegnen.

Wir bitten Sie, liebe Mitbürger, uns auch dieses Jahr die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit wir, wie dies sicherlich in Ihrer Absicht liegt, in Bedrängnis geratenen Familien und alleinstehenden Mitbürgern und Mitbürgerinnen beistehen können.

Prof. Dr. *M. Plancherel*, Zentralpräsident der Schweizerischen Winterhilfe

Wir geben dem vorstehenden Aufruf gerne Raum, weil wir die Tätigkeit der Winterhilfe für notwendig und segensreich in allen jenen Fällen von «verschämter» Armut halten, deren Existenz nicht zu Ohren der gesetzlichen Fürsorge gelangt und wo eine einmalige und rasche Hilfe gegeben ist. Wir danken den Organen der Winterhilfe für die ausgezeichnete und korrekte Zusammenarbeit mit den Armenpflegern.

Redaktion